

ZUSAMMENGEFASSTE

SATZUNG

über

- a) den Bebauungsplan „Bühler Seite-Rohrhirschmühle“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier,
- b) sowie den Örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes „Bühler Seite-Rohrhirschmühle“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), und nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1,4), jeweils i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl in öffentlicher Sitzung am den Bebauungsplan „Bühler Seite-Rohrhirschmühle“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier, als zusammengefasste Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Bühler Seite-Rohrhirschmühle“ in Bühl-Altschweier mit Datum vom 28.02.2022.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die zusammengefasste Satzung besteht aus

1. dem zeichnerischen Teil vom 28.02.2022
2. den textlichen Festsetzungen, den Örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Darstellung der Umweltbelange, Fachbeitrag Artenschutz und Schallgutachten vom 28.02.2022 für den Bereich des Bebauungsplanes „Bühler Seite-Rohrhirschmühle“ in Bühl-Altschweier, Gemarkung Bühl-Altschweier.

...

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO festgelegten Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).

Ausgefertigt:

Bühl, den

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister